

Herr
Kurt Hartmann
Winkelgasse 3
7223 Buchen

Balsthal, 21. August 2023

Genehmigte Statuten Schweizerischer Dachshund-Club

Sehr geehrter Herr Hartmann

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die Statutenänderungen des Schweizerischen Dachshund Club am 16. August 2023 durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt wurden.

Anbei erhalten Sie ein Exemplar der vom Zentralvorstand der SKG unterzeichneten Statuten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kynologische Gesellschaft

Postadresse/
Adresse postale
Sagmattstrasse 2
Postfach
CH-4710 Balsthal


Manuela Rippstein

Sachbearbeiterin

Statuten / Zuchtnamen / CH- Championtitel

Geschäftsstelle/
Secrétariat
Sagmattstrasse 2
CH-4710 Balsthal
Telefon
+41 (0)31 306 62 62
PC 30-22569-2
www.skg.ch
info@skg.ch





S T A T U T E N

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsnatur

Der Schweizerische Dachshund-Club (nachfolgend SDC) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

§ 2 Sitz

Der SDC hat seinen Sitz am Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten.

§ 3 Zweck

¹ Der SDC fördert die Zucht und Erhaltung der Dachshunderassen nach FCI Rassestandard Nr. 148 sowie deren Haltung, Erziehung und Ausbildung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in der ganzen Schweiz.

² Er hält sich an die Vorschriften der Tierschutz- und Jagdgesetzgebung.

³ Er legt ein besonderes Gewicht auf die Erhaltung und die Förderung des Ansehens des Dachshunds als vielseitiger Jagdgebrauchshund.

§ 4 Zweckerfüllung

Der SDC strebt die Erfüllung des in § 3 umschriebenen Zwecks namentlich an durch:

- Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des Reglements der SKG (ZER),
- Erlass von Zuchtzulassungsbestimmungen und Durchführung von Formwert- und Verhaltensbeurteilungen (ZR),
- Durchführung von jagdlichen Prüfungen,
- Förderung des Ausstellungswesens,
- Durchführung von Kursen und Prüfungen für den nicht jagdlichen Gebrauch,
- Beratung der Clubmitglieder in allen rassespezifischen, züchterischen und anderen kynologischen Belangen,
- Förderung der Aus- und Weiterbildung der Hundeführer sowie des Trainings von jagdlich und sportlich geführten Hunden,
- Aus- und Weiterbildung von Ausstellungs-, Gebrauchs-, Begleithunde- und Wesensrichtern auf Grund von Reglementen für Richter und Anwärter dieser Sparten,
- Ernennung von Richtern und Richteranwärtern für das Ausstellungs-, Gebrauchs- und Begleithunde- sowie Zuchtwesen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Stiftung von Ehren- und Spezialpreisen,
- Förderung der Kontakte auf internationaler und rassespezifischer Verbandsebene (WUT/FCI),
- Interessenvertretung gegenüber Behörden.

§ 5 Mitglied der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG

Der SDC ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten. Sein Einzugsgebiet erstreckt sich über die ganze Schweiz.

II. Mitgliedschaft

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Mitglieder

¹ Mitglieder des SDC sind seine Regionalgruppen und Sektionen sowie mittelbar deren Einzelmitglieder. Regionalgruppen und Sektionen sind nicht Mitglieder der SKG.

² Regionalgruppen unterstützen den SDC auf regionaler Ebene bei der Zweckerfüllung gemäss Art. 4. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die betreffende Ortschaft und ihre nähere Umgebung bzw. die Region.

³ Sektionen unterstützen den SDC auf nationaler Ebene bei der Zweckerfüllung gemäss Art. 4. Ihr Tätigkeitsbereich deckt die Bedürfnisse bezüglich bestimmter Fachgebiete (z.B. Jagd) ab.



⁴ Die Regionalgruppen und Sektionen sind gemäss den durch diese Statuten festgelegten Bestimmungen sowie aufgrund des vom SDC-Vorstand erlassenen Regionalgruppen-Statuts als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB konstituiert und geniessen eigene Rechtspersönlichkeit.

⁵ Im Verhältnis gegenüber SDC und SKG stellen die Regionalgruppen und Sektionen eine rein interne Institution des SDC dar, welchen insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbstständigen Sektion zukommt.

⁶ Natürliche Personen sind Einzelmitglied in einer oder mehreren Regionalgruppen oder / und Sektionen und in dieser Eigenschaft Mitglied des SDC. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft im SDC, indem sie Mitglied in einer Regionalgruppe oder Sektion werden.

⁷ Jugendliche sind bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 16. Lebensjahr erreichen, vom Mitgliederbeitrag des SDC, nicht aber vom SKG-Beitrag, befreit.

⁸ Natürliche Personen können unter Vorbehalt von Übergangsbestimmungen nicht Direktmitglied des SDC sein. Der Besitzstand besonderer Mitgliederkategorien (z.B. Ehrenmitglieder, Veteranen) bleibt nach Massgabe der Übergangsbestimmungen gewahrt.

⁹ Die angeschlossenen Regionalgruppen und Sektionen führen Mitgliederlisten, die sie dem SDC jährlich per 31.12. zustellen.

¹⁰ Der Vorstand führt für die Mitgliederverwaltung eine IT- Lösung, an welche sich die Regionalgruppen und Sektionen anschliessen müssen.

§ 7 Förderung durch SDC

¹ Der SDC fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Aktivitäten der Regionalgruppen und Sektionen gleichermassen. Er unterstützt diese in personeller, materieller, finanzieller und logistischer Hinsicht.

² Einzelmitglieder der Regionalgruppen und Sektionen haben bei Veranstaltungen des SDC Anspruch auf ein reduziertes Nenngeld gemäss Gebührenliste des SDC.

³ Vergünstigungen, die die SKG vergibt, sind in besonderen SKG-Reglementen geregelt.

§ 8 Arbeitsprogramm

¹ Regionalgruppen und Sektionen müssen dem Vorstand jeweils per 30.11. das provisorische Arbeitsprogramm des folgenden Jahres zustellen.

² Die Regionalgruppen und Sektionen stimmen ihre Arbeitsprogramme aufeinander ab und nehmen Rücksicht auf die terminlichen Bedürfnisse der anderen Regionalgruppen und Sektionen sowie des SDC.

³ Termine des SDC sind für die Regionalgruppen und Sektionen verbindlich.

§ 9 Delegation von Aufgaben

Der SDC kann durch Beschluss der Generalversammlung oder nach vorgängiger Absprache Aufgaben an die Regionalgruppen und Sektionen zur Erfüllung oder Umsetzung übertragen.

§ 10 Meldung von Ausschlüssen einzelner Mitglieder von Regionalgruppen und Sektion

¹ Die Regionalgruppen und Sektionen sind verpflichtet, ausgeschlossene Einzelmitglieder dem Vorstand zu melden, der seinerseits die SKG und die anderen Regionalgruppen und Sektionen informiert.

² Jeder rechtskräftige Ausschluss eines Einzelmitglieds einer Regionalgruppe oder Sektion ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG durch den SDC bekannt zu geben.

b. Aufnahme neuer Regionalgruppen und Sektionen

§ 11 Aufnahmegesuch an den Vorstand

Neue Regionalgruppen und Sektionen, die Mitglied des SDC werden wollen, haben bis am 30.11. ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zuhanden der nächstjährigen Generalversammlung zu stellen.

§ 12 Aufnahmevoraussetzungen

Eine neue Regionalgruppe oder eine neue Sektion kann nur in den SDC aufgenommen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. in den eigenen Statuten den Zweck und die Ziele des SDC fördert,
2. mindestens 25 Einzelmitglieder umfasst,



3. die eigenen Statuten mit den Statuten, Reglementen und Weisungen des SDC und der SKG über-
einstimmen,
4. sich in ihren eigenen Statuten verpflichtet, Statuten, Reglemente und Weisungen von SDC und
SKG zu befolgen,
5. Statuten aufweist, die einen Vorstand mit minimal einem Präsidenten, einem Aktuar, einem Kassier
und einer Revisionsstelle vorsehen,
6. in ihren Statuten vorsieht, dass jedes Einzelmitglied der Regionalgruppe oder Sektion, das das 16.
Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt ist,
7. in ihren Statuten vorsieht, dass sich ihre Einzelmitglieder verpflichten, die Statuten und die Regle-
mente der SKG und des SDC anzuerkennen und sie zu befolgen, die festgelegten Beiträge an den
SDC und die SKG zu bezahlen sowie ausschliesslich unter der Aufsicht des SDC Dachshunde zu
züchten und ankören zu lassen,
8. in ihren Statuten vorsieht, dass die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds erlischt, wenn die SKG
einen Antrag auf Zucht von Dachshunden unter den Erweiterten Grünen Weisungen bewilligt oder
einen Dachshund als Deckrüden unter den Erweiterten Grünen Weisungen angekört hat.
9. in ihren Statuten vorsieht, dass sie dem Vorstand des SDC jährlich per 28.02. die nachstehend
aufgeführten Unterlagen des Vereinsjahres einreichen, also
 - Jahresbericht,
 - Jahresrechnung,
 - Protokoll der Jahresversammlung,
 - Statuten, sofern sie im Verlauf des letzten Jahres revidiert wurden.
10. in ihren Statuten vorsieht, dass ihre Einzelmitglieder namentlich aus folgenden Gründen ausge-
schlossen werden müssen, wobei für den Ausschluss die Zustimmung von zwei Dritteln der an der
Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist:
 - wegen grober Beschimpfung oder Verleumdung von Clubfunktionären und von Richtern in
dieser Eigenschaft,
 - wegen eines das Ansehen oder die Interessen des SDC oder der SKG schädigenden oder
unehrenhaften Verhaltens,
 - wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verstösse gegen die Vorschriften des Tierschutzes
oder des Jagdrechts,
 - wegen wissentlich unwahrer Angaben, die zu unzulässigen oder falschen Eintragungen im
SHSB führen,
 - wegen wissentlich unwahrer Handlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Über-
tragung von Hunden
 - wegen Verletzungen von Bestimmungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder des
SDC.
11. in ihren Statuten vorsieht, dass
 - der Ausschluss eines Einzelmitglieds in einer anderen Regionalgruppe oder Sektion auch den
Ausschluss in der eigenen Regionalgruppe oder Sektion zur Folge hat,
 - der Ausschluss die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich zieht.
12. in ihren Statuten vorsieht, dass Einzelmitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, auf
Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, Statuten der Regionalgruppen
oder Sektionen können weitere Gründe, die zur Streichung führen, enthalten. Die Streichung gilt
nur für die Regionalgruppe oder Sektion, die die Streichung vollzogen hat.

§ 13 Prüfung des Aufnahmegesuchs und Antrag an die Generalversammlung

- ¹ Der Vorstand prüft die Aufnahmevoraussetzungen.
- ² Die Aufnahmevoraussetzungen müssen bei Einreichung des Gesuchs erfüllt sein.
- ³ Der Vorstand prüft das Gesuch und stellt der nächstjährigen Generalversammlung Bericht über die
Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen und Antrag auf Aufnahme.
- ⁴ Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch zur Verbesserung zurückweisen.
- ⁵ Die Generalversammlung kann das Gesuch nur gutheissen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen er-
füllt sind.

c. Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen

§ 14 Prüfung der Statuten

- ¹ Der Vorstand des SDC prüft jährlich, ob die einzelnen Regionalgruppen und Sektionen die Aufnahme-
voraussetzungen nach wie vor erfüllen.



² Die Regionalgruppen und Sektionen erbringen die für die Prüfung notwendigen Informationen.

³ Die Genehmigung von Statutenrevisionen obliegt dem Vorstand des SDC.

§ 15 Erstellung des statutengemässen Zustands

Stellt der Vorstand fest, dass die Aufnahmevoraussetzungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt sind, fordert er die entsprechende Regionalgruppe oder Sektion auf, innert drei Monaten den statutengemässen Zustand wieder zu erstellen.

§ 16 Folgen der Nichterstellung des statutengemässen Zustands

Kommt die entsprechende Regionalgruppe oder die entsprechende Sektion dieser Aufforderung nicht nach, gilt dies als Austrittserklärung im Sinne von § 17. Die Regionalgruppe oder Sektion wird auf Ende des laufenden Geschäftsjahres des SDC von der Mitgliederliste gestrichen.

d. Austritt und Ausschluss

§ 17 Austritt

¹ Eine Regionalgruppe oder eine Sektion kann jederzeit den ordentlichen Austritt aus dem SDC mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines Geschäftsjahres des SDC schriftlich erklären.

² Die austrittswillige Regionalgruppe oder Sektion bleibt für das gesamte laufende SDC-Geschäftsjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.

§ 18 Verstösse

¹ Kommt eine Regionalgruppe oder Sektion ihren Verpflichtungen gegenüber dem SDC nicht nach, kann der Vorstand des SDC die Einberufung einer Generalversammlung dieser Regionalgruppe oder Sektion verlangen. Weigert sich der Vorstand der Regionalgruppe / Sektion, kann der Vorstand des SDC eine solche selbst einberufen, dort seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen.

² Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel und beharrt die Regionalgruppe / Sektion auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann der Vorstand des SDC deren Ausschluss an seiner nächsten Generalversammlung beantragen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

³ Regionalgruppen / Sektionen, denen die Bildung eines Vorstandes nicht möglich ist, können vom Vorstand des SDC vorübergehend sistiert werden. Kann die Sistierung innert drei Jahren nicht aufgehoben werden, hat die Auflösung zu erfolgen.

§ 19 Folgen einer Auflösung

¹ Bei der Auflösung einer Regionalgruppe / Sektion darf ein allenfalls noch vorhandenes Vermögen nicht unter die Einzelmitglieder verteilt werden. Es ist dem Vorstand des SDC zur Verwaltung zu übergeben.

² Bildet sich innert fünf Jahren im gleichen Einzugsgebiet oder im gleichen Fachgebiet eine neue Regionalgruppe resp. Sektion, so kann sie beim Vorstand des SDC das Begehren um Aushändigung des Vermögens der aufgelösten Regionalgruppe / Sektion stellen.

³ Falls sich keine neue Regionalgruppe / Sektion bildet, verfällt das Vermögen dem SDC.

e. Mitgliederbeiträge und Haftung des Einzelmitgliedes

§ 20 Mitgliederbeiträge

¹ Der SDC-Beitrag wird von den natürlichen Personen als Einzelmitglieder der Regionalgruppen und Sektionen erhoben. Er umfasst den Verbandsbeitrag an den SDC und den Beitrag an die SKG. Der SDC-Beitrag wird jährlich von der Generalversammlung für das nächstfolgende Kalenderjahr festgelegt. Der Beitrag an die SKG wird von der SKG festgelegt.

² Der Verbandsbeitrag wird von jedem Einzelmitglied einer Regionalgruppe oder Sektion nur einmal erhoben.

³ Einzelmitglieder, die in mehreren Regionalgruppen oder Sektionen Mitglied sind, teilen dem Vorstand des SDC mit, in welcher Regionalgruppe oder Sektion sie ihren Verbandsbeitrag entrichten. Der Vorstand zeigt dies den Regionalgruppen und Sektionen an. Erfolgt diese Erklärung nicht oder scheidet das Einzelmitglied aus der von ihm bestimmten Regionalgruppe oder Sektion aus, ohne den SDC-Beitrag entrichtet zu haben, entscheidet der Vorstand des SDC, in welcher Regionalgruppe oder Sektion der SDC-Beitrag des laufenden Jahres zu entrichten ist.



⁴ Der Vorstand des SDC stellt den Regionalgruppen und Sektionen Rechnung über den SDC-Beitrag. Bei der Rechnungstellung ist die Beitragsbefreiung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des SDC sowie Jugendmitgliedern zu berücksichtigen.

§ 21 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des SDC haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der stimmberechtigten Einzelmitglieder einer Regionalgruppe oder Sektion sowie die Haftung einer Regionalgruppe oder einer Sektion ist ausgeschlossen.

³ Gemäss Art. 19 der SKG-Statuten haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der Sektionen; umgekehrt haften die Sektionen nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

⁴ Für Personen, die als Organ für den SDC handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

III. Organisation

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Organe

Die Organe des SDC sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Präsidentenkonferenz
- die Rechnungsrevisoren

b. Generalversammlung

§ 23 Stellung

¹ Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des SDC.

² Die GV übt die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe des SDC aus.

§ 24 Stimmrecht

¹ An der GV sind vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen alle Einzelmitglieder der Regionalgruppen und Sektionen stimmberechtigt.

² Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein und über seinen Ausschluss sind das betroffene Mitglied, sein Ehegatte und verwandte und verschwägte Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 25 Ort und Zeitpunkt der Durchführung der ordentlichen GV

Die ordentliche GV findet an einem zentralen Ort statt. Sie muss bis spätestens Ende März eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.

§ 26 Aufgaben der Generalversammlung

Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresberichte des Zuchtwarts und aller Obleute gemäss § 36
4. Kenntnisnahme der Jahresberichte der Regionalgruppen und Sektionen
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie die Entlastung des Vorstandes.
6. Beschlussfassung über das Budget
7. Festsetzung des Jahresbeitrages des folgenden Jahres
8. Festsetzung der Gebühren
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
10. Beschlussfassung über Anträge der Regionalgruppen, Sektionen und Einzelmitglieder
11. Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - des Zuchtwartes
 - der weiteren Vorstandsmitglieder



- der Revisionsstelle
 - von Ausstellungsrichteranwältern
 - von Begleithunde-Richtern und Richteranwältern
 - von jagdlichen Leistungsrichtern und Richteranwältern, die von der Gebrauchshundekommission ausdrücklich zur Wahl vorgeschlagen werden
 - von Wesensrichtern und Richteranwältern (auch SKG-Richter möglich)
12. Aufnahme von Regionalgruppen und Sektionen
13. Ausschluss von Regionalgruppen und Sektionen.
14. Statutenrevisionen
15. Erlass und Revision von Reglementen, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern
17. Ehrungen von SKG-Veteranen

§ 27 Ausserordentliche GV

¹ Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder Begehren der Revisionsstelle einberufen werden.

² Ein Zehntel der Mitglieder aller Regionalgruppen und Sektionen oder ein Fünftel der Regionalgruppen und Sektionen können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragen.

³ Erklären mindestens fünf Einzelmitglieder in einer gemeinsamen Absichtserklärung gegenüber dem SDC, eine ausserordentliche GV verlangen zu wollen, ist der SDC dazu verpflichtet, die Absichtserklärung an sämtliche Mitglieder und Einzelmitglieder weiterzuleiten. Die Absichtserklärung muss die gewünschten Traktanden, eine kurze Begründung sowie die Kontaktdaten eines Antragsführers enthalten. Der Antragsführer sammelt die Voten der Einzelmitglieder, die den Antrag unterstützen, und reicht diese dem SDC ein. Der Vorstand teilt den Antragstellern die Anzahl stimmberechtigter Einzelmitglieder per aktuellem Datum mit.

⁴ Verlangen Einzelmitglieder oder Regionalgruppen / Sektionen die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, so muss diese innert zwei Monaten nach Einreichung dieses Begehrens durchgeführt werden.

§ 28 Einberufung

Die Einberufung einer GV ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt schriftlich (Briefpost oder auf elektronischem Weg) an die Mitglieder der Regionalgruppen und Sektionen wenigstens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden.

§ 29 Antragsrecht

¹ Antragsberechtigt sind die Regionalgruppen und Sektionen sowie die Einzelmitglieder.

² Anträge sind dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis spätestens 31.01. vor der GV einzureichen.

³ Jeder Antragsberechtigte kann höchstens zwei Anträge stellen.

⁴ Die Zahl der Anträge der Organe des SDC ist nicht limitiert.

⁵ Jeder fristgerecht gestellte Antrag muss traktandiert werden.

§ 30 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Stimmberechtigter.

§ 31 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

² Revisionen der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

⁵ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

§ 32 Protokoll

Über die Verhandlungen, die Beschlussfassungen und die Wahlen ist ein Protokoll zu führen.



§ 33 Besondere Durchführungsformen der GV

¹ Ist eine GV mit physischer Anwesenheit der Einzelmitglieder aufgrund behördlicher Anordnungen nicht durchführbar, so kann die GV auf Beschluss des Vorstands des SDC auf schriftlichem Weg oder über eine Videokonferenz durchgeführt werden. Die Bestimmungen zur Durchführung einer GV mit Präsenz finden sinngemäss Anwendung.

² Bei der Durchführung der GV auf schriftlichem Weg entfällt das Recht der Einzelmitglieder der Regionalgruppen und Sektionen, sich mündlich zu den einzelnen Geschäften zu äussern.

³ Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Durchführung der schriftlichen GV und der Durchführung der GV über eine Videokonferenz.

c. Vorstand

§ 34 Stellung

¹ Der Vorstand leitet den SDC, führt seine Geschäfte und handelt für ihn nach aussen.

² Er ist für alle Aufgaben des SDC zuständig, die nicht durch die Statuten oder GV-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden.

§ 35 Ausschiessliche Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist ausschliesslich kompetent für:

1. Aufstellung des Arbeitsprogrammes und des Budgets zuhanden der GV,
2. Erstattung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresrechnung an die GV,
3. Korrekte Organisation und Überwachung von Prüfungen und Ausstellungen,
4. dringliche Geschäfte im Rahmen einer jährlich von der GV festzulegenden Ausgabenkompetenz,
5. Ernennung von Obleuten für spezielle Aufgaben,
6. Vorschlag an die GV für die Wahl von Richtern resp. Anwärtern für Ausstellungen, Begleithunde- und Gebrauchsprüfungen sowie Verhaltensbeurteilungen,
7. Erstellung von Pflichtenheften für die Aufgaben der Vorstandsmitglieder,
8. die Wahl von Kommissionsmitgliedern,
9. Bildung besonderer Kommissionen und Erweiterung der Aufgaben der ständigen Kommissionen,
10. die Ausarbeitung von Reglementen zuhanden der GV,
11. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Reglementen sowie die Herausgabe von Weisungen,
12. Beschlussfassung über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Meldegelder für die Veranstaltungen des Clubs,
13. Bestimmung der Delegierten des SDC für Versammlungen der SKG,
14. Bestimmung der Delegierten des SDC für Versammlungen im Jagdhundewesen in Abstimmung mit der Sektion jagdlich geführte Dackel,
15. Streichung von Regionalgruppen und Sektionen, die trotz zweifacher schriftlicher Mahnung die SDC-Beiträge nicht beglichen haben
16. die Genehmigung der Jahresprogramme der Regionalgruppen und Sektionen,
17. Vermittlung bei Streitigkeiten innerhalb des SDC.

§ 36 Mitglieder des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern, die durch die Generalversammlung gewählt werden.

² Der Vorstand umfasst folgende Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Protokollführer
- Sekretär
- Kassier
- Zuchtwart
- Clubredaktor
- Ausstellungsobmann
- Begleithundeobmann
- Gebrauchshundeobmann
- Delegierter der Präsidentenkonferenz
- Beisitzer

³ Präsident, Kassier und Zuchtwart werden durch die Generalversammlung einzeln gewählt.



⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands können gemeinsam gewählt werden, sofern nicht mehr Kandidaturen vorliegen, als Sitze im Vorstand zu besetzen sind.

⁵ Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁶ Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

⁷ Als Gebrauchshundeobmann kann von der Generalversammlung nur gewählt werden, wer von der Sektion jagdlich geführte Dackel ausdrücklich zur Wahl vorgeschlagen wird.

§ 37 Konstituierung

¹ Abgesehen vom Präsidenten, Kassier und Zuchtwart konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen gleichzeitig ausüben.

³ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Die übrigen Vorstandsmitglieder regeln die Stellvertretungen.

§ 38 Geschäftsreglement

¹ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Funktionen sind in einem Geschäftsreglement durch den Vorstand zu regeln.

² Das Reglement bestimmt die Höhe und die Modalitäten der Entschädigungen von Vorstand, Präsidentenkonferenz, Revisoren und Mitgliedern von Kommissionen.

³ Das Reglement kann auch die Höhe und die Modalitäten der Entschädigung von Richtern festlegen.

⁴ Der Vorstand bringt der GV das Reglement und dessen Revisionen zur Kenntnis.

§ 39 Einberufung und Vorsitz

¹ Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es drei seiner Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

² Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

³ Der Präsident oder in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident leitet die Sitzungen des Vorstands.

§ 40 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

§ 41 Beschlussfassung

¹ Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

² Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 42 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die Beschlüsse und wichtigen Stellungnahmen festhält.

² Dieses ist innert Monatsfrist den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 43 Zeichnungsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Präsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied oder im Verhinderungsfalle kollektiv von zwei Vorstandsmitgliedern geführt.

² Über die Postcheck- und Bankguthaben verfügt der Kassier mit Alleinunterschrift, im Verhinderungsfalle verfügen Präsident und Sekretär mit Kollektivunterschrift.

³ Über Postcheck- und Bankkonten, die einem besonderen Zweck dienen, z.B. Konto Clubschau, können einzelne Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift verfügen.

§ 44 Beitragsbefreiung

Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

§ 45 Offizielles Publikationsorgan der SKG

¹ Präsident, Sekretär, Zuchtwart, Clubredaktor sowie der Ausstellungsobmann, der Begleithundeobmann und der Gebrauchsobmann erhalten das offizielle Publikumsorgan der SKG (SKG-HUNDE) zugestellt.



² Die Kosten trägt der SDC.

§ 46 Besondere Kommissionen

¹ Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand zusätzlich besondere Kommissionen bilden und ihnen Aufträge erteilen. Der Vorstand kann diese Kommissionen auflösen.

² Der Vorstand ernennt die Mitglieder dieser Kommissionen.

³ Die Kommissionen haben dem Vorstand von allen abzuhaltenden Sitzungen rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit sich dieser allenfalls durch eine Delegation vertreten lassen kann.

⁴ Über die Verhandlungen der Kommissionen wird grundsätzlich Protokoll geführt. Jedes Protokoll ist dem Vorstand auszuhändigen.

d. Präsidentenkonferenz

§ 47 Stellung

¹ Die Präsidentenkonferenz dient namentlich dem Austausch zwischen dem Vorstand und den Präsidenten der Regionalgruppen und Sektionen und unter den Präsidenten.

² An der Präsidentenkonferenz werden die Präsidenten über die Geschäfte des SDC, soweit sie für die Regionalgruppen und Sektionen von Belang sind, informiert. Sie werden zu wichtigen Personal- und Sachgeschäften, insbesondere zur Aufnahme neuer Regionalgruppen oder Sektionen oder zu Statutenänderungen vorgängig angehört.

³ Weitere informative und beratende Aufgaben können in einem Geschäftsreglement festgelegt werden, das von Vorstand und Präsidentenkonferenz erlassen wird.

§ 48 Einberufung

¹ Der Präsident des SDC ruft die Präsidenten der Regionalgruppen und Sektionen mindestens einmal pro Geschäftsjahr zur Präsidentenkonferenz zusammen.

² Er setzt die Traktandenliste fest. Die Präsidenten können Traktandenanträge bis spätestens eine Woche vor der Konferenz schriftlich einbringen.

³ Die Einberufung einer zusätzlichen Präsidentenkonferenz kann von zwei Regionalgruppen/ Sektionen beim Präsidenten des SDC unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich beantragt werden.

e. Ständige Kommissionen

§ 49 Stellung und Wahl der Mitglieder

¹ Die ständigen Kommissionen dienen der Erledigung besonderer oder ständiger, arbeitsintensiver Aufgaben. Sie sind dem Vorstand unterstellt und selbst keine Organe des SDC.

² Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden durch den Vorstand gewählt, soweit sie nicht von Amtes wegen Einsitz haben. In diesen Kommissionen hat jeweils mindestens ein Vertreter des Vorstandes Einsitz.

§ 50 Zuchtkommission (ZK)

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der ZK werden primär durch das Zuchtreglement (ZR) geregelt.

² Die ZK fördert und kontrolliert die Zucht der Dachshunde-Rassen und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen des ZR des SDC und des Zucht- und Eintragungs-Reglements (ZER) der SKG.

³ Sie ist für die Aus- und Weiterbildung der Wesensrichter des SDC zuständig.

⁴ Für die Prüfung der Zuchttauglichkeit führt sie Verhaltens- und Formwertbeurteilungen durch.

⁵ Die ZK ist zuständig für die Zuchtstättenkontrollen und Beratungen der im SDC eingetragenen Züchter.

⁶ Der Vorstand kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

§ 51 Gebrauchshundekommission (GK)

¹ Die GK sorgt für die Einhaltung der Reglemente des SDC, der SKG, der Technischen Kommission Jagdhundewesen (TKJ) und der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ).

² Sie ist für die Durchführung von Prüfungen sowie die rassenspezifische Aus- und Weiterbildung der Gebrauchsrichter und der Übungsleiter verantwortlich.



³ Der Vorstand der Sektion jagdlich geführte Dackel schlägt dem Vorstand des SDC nach Rücksprache mit dem Gebrauchsobmann die jeweiligen Mitglieder vor.

⁴ Der Vorstand kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

⁵ Die Leistungsrichter gehören der GK von Amtes wegen an.

§ 52 Ausstellungskommission (AK)

¹ Die AK sorgt für die Einhaltung der Ausstellungsreglemente der SKG und der Bestimmungen für die Durchführung von Ausstellungen.

² Die AK ist für die rassenspezifische Aus- und Weiterbildung der Richter der Dachshunde verantwortlich. Sie bestimmt die Richter an nationalen und internationalen Ausstellungen in der Schweiz.

³ Sie unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten von regionalen Organisationsausschüssen zur Durchführung von Dachshundausstellungen.

⁴ Der Vorstand kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

⁵ Die Ausstellungsrichter gehören der AK von Amtes wegen an.

§ 53 Begleithundekommission (BK)

¹ Die BK sorgt für die Einhaltung der Reglemente und Prüfungsordnung des SDC und der SKG.

² Sie ist für die Durchführung von Begleithundeprüfungen sowie die rassenspezifische Aus- und Weiterbildung der Begleithunderichter und der Kurs- und Gruppenleiter verantwortlich.

³ Der Vorstand kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

⁴ Die Begleithunderichter gehören der BK von Amtes wegen an.

§ 54 Redaktionskommission (RK)

¹ Die RK ist für die Redaktion und Publikation von Nachrichten und Artikeln in den Publikationsorganen des SDC und der SKG zuständig.

² Der Vorstand kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

f. Revisionsstelle

§ 55 Stellung

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlichen Bericht.

² Sie hat das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen und kann auch während des Jahres jederzeit Kontrollen vornehmen.

³ Sie stellt der GV Antrag betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und betreffend die Entlastung des Vorstandes.

§ 56 Mitglieder

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor.

² Sie wird an der GV auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Als Revisionsstelle kann auch eine externe Treuhandunternehmung beauftragt werden.

IV. Rechnungswesen und Finanzen

§ 57 Zuständigkeit

¹ Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht.

² Der Kassier führt im Auftrag des Vorstands das Rechnungswesen.

§ 58 Jahresrechnung

¹ Für die Erstellung der Jahresrechnung ist der Vorstand zuständig.

² Die Jahresrechnung des SDC besteht aus Erfolgsrechnung und Bilanz mit den entsprechenden Anhängen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

³ Die Jahresrechnung hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.



⁴ Die Jahresrechnung hat auch Aufschluss über die Gewinn- und Verlustrechnung der Kommissionen zu geben.

§ 59 Mittel und Mittelverwendung

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich u.a. aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen,
- Sponsorenbeiträgen,
- Überschüssen aus Veranstaltungen,
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen,
- Ertrag aus Werbung,
- Meldegeldern.

² Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Verfolgung der statutarischen Zwecke im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets verwendet werden.

³ Meldegeld ist Reuegeld und wird nicht zurückerstattet. Der Vorstand kann Ausnahmen vorsehen.

V. Richter und Richteranwälte

§ 60 Ausstellungsrichteranwälte

¹ Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwältern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SDC durch den ZV der SKG. Dieser stellt den persönlichen Anwärterausweis aus.

² In jedem Falle gelten die Art. 41 bis 46 der SKG-Statuten sowie die Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.

§ 61 Begleithunderichter

¹ Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwältern ernennen.

² Der Richteranwalt, der die Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden hat, kann durch Beschluss der GV zum Richter für Begleithundeprüfungen gewählt werden.

§ 62 Jagdliche Leistungsrichter

¹ Die GV kann auf Antrag der Gebrauchshundekommission Personen, die die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwältern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SDC durch die TKJ. Diese stellt den persönlichen Anwärterausweis aus.

² Der Richteranwalt, der die Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden hat, kann auf Antrag der Gebrauchshundekommission durch Beschluss der GV zum Richter für Gebrauchsprüfungen gewählt werden. Der SDC beantragt der TKJ die Ernennung zum Richter. Diese stellt den persönlichen Richterausweis aus.

³ Verbindlich sind in jedem Fall Art. 39 der SKG-Statuten, die gültige Prüfungs- und Leistungsrichterordnung (PLRO) der AGJ sowie die Prüfungsordnung des Deutschen Teckelclubs 1888 e.V.

⁴ An jagdlichen Leistungsprüfungen dürfen sämtliche anerkannten Richter eingesetzt werden, sofern sie Prüfungsfächer richten, für die sie als Richter ernannt sind.

§ 63 Wesensrichter

¹ Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwältern ernennen.

² Der Richteranwalt, der die Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfungen erfolgreich bestanden hat, kann durch Beschluss der GV zum Richter für Verhaltensbeurteilungen gewählt werden.

³ SKG-Wesensrichter können in jedem Fall beigezogen werden.

VI. Daten

§ 64 Erlass eines Reglements

Der Vorstand regelt die Datenerhebung und Datenverarbeitung in einem Reglement.



VII. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und SKG-Veteranen

§ 65 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten des SDC begründet keine Mitgliedschaft im SDC.

² Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht für SDC-Beiträge befreit.

§ 66 Ehrenmitglieder

¹ Personen, die sich im SDC besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder aus den Mitgliederkreisen durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

§ 67 Ehrenpräsidenten

¹ Aus dem Amt scheidende Präsidenten, die sich in überragender Art und Weise um den SDC oder die Kynologie im Allgemeinen verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

² Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder aus den Mitgliederkreisen durch die Generalversammlung, wozu eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

³ Der Ehrenpräsident hat keine Amtsbefugnisse. Er nimmt insbesondere Repräsentationspflichten wahr und vermittelt in Streitfällen.

§ 68 SKG-Veteranen und Ehrenmitglieder

Die Ernennung von SKG-Veteranen oder Ehrenmitgliedern erfolgt nach Massgabe der Statuten der SKG.

VIII. Auflösung

§ 69 Beschluss

¹ Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke, unter Angabe des Traktandums, einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden.

² Der Auflösungsbeschluss bedarf zu einer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 70 Vermögen des SDC

¹ Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen beim Sekretariat der SKG deponiert werden, bis ein anderer Verein mit gleichem Zwecke und Ziel gegründet wird.

² Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, fällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 71 Wortlaut

¹ Der in diesen Statuten in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

² Die Statuten müssen in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst werden. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

§ 72 Annahme

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 28. März 2009.

² Diese Statuten wurden von der ordentlichen GV des SDC am 25. März 2023 angenommen.

³ Sie treten mit der Annahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SKG in Kraft.



X. Übergangsbestimmungen

§ 73 Aufnahme der bisherigen Regionalgruppen und der Sektion

¹ Die bisherigen Regionalgruppen und die Sektion des SDC haben sich innert 12 Monaten seit Inkrafttreten der Statuten durch Gründung eines Vereins selbst Statuten zu geben, die die Vorgaben dieser Statuten erfüllen.

² Diese Statuten sind dem Vorstand mit dem Gründungsbeschluss zur Genehmigung einzureichen.

³ Der Vorstand erklärt die einzelnen Regionalgruppen und die Sektion zum Mitglied des SDC, sofern deren Statuten mit den Vorgaben der vorliegenden Statuten übereinstimmen.

⁴ Die Bestimmungen zur Aufnahme neuer Regionalgruppen / Sektionen finden sinngemäss Anwendung.

§ 74 Vermögen des SDC

[ersatzlos gestrichen]

§ 75 Mitgliedschaft im SDC ohne Mitgliedschaft in Regionalgruppen und Sektion

¹ Einzelmitglieder des SDC ohne Mitgliedschaft in Regionalgruppen und Sektion teilen dem SDC innert Jahresfrist ab Inkrafttreten der vorliegenden Statuten mit, welcher Regionalgruppe oder Sektion sie sich inskünftig anschliessen.

² Der Vorstand schreibt diese Mitglieder direkt an und hält sie zur Abgabe der Mitteilung nach Abs. 1 an.

³ Erklärt ein solches Einzelmitglied den Übertritt innert Jahresfrist nicht, so verbleibt es mit seinen bisherigen Rechten und Pflichten Einzelmitglied des SDC.

⁴ Nach Inkrafttreten der Statuten ist eine Neumitgliedschaft nur nach Massgabe von § 6 ff. möglich.

⁵ Die Verwaltung der Einzelmitglieder des SDC ohne Mitgliedschaft in Regionalgruppen und Sektion und das Beitragsinkasso erfolgt durch den Vorstand des SDC.

§ 76 Mitgliedschaft in Regionalgruppen und Sektion ohne Mitgliedschaft im SDC

Einzelmitglieder von bisherigen Regionalgruppen und der Sektion, die bislang nicht Mitglied des SDC waren, sind an der GV weiterhin nicht stimmberechtigt und kommen auch nicht in den Genuss von Vergünstigungen des SDC, solange sie nicht auch den SDC-Beitrag bezahlen.

§ 77 Besitzstand besonderer Mitgliederkategorien

Nach bisherigem Recht ernannte Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Veteranen behalten ihren Titel.

Schweizerischer Dachshund-Club

Dottikon, den 25.03.2023

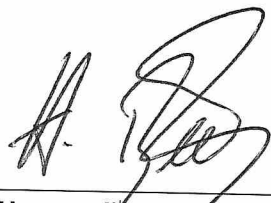
Der Präsident:

Der Sekretär:

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Dachshund-Club vom 25. März 2023 genehmigten Statutenänderungen stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 16.08. 2023

Im Namen des Zentralvorstands


Hansueli Beer
Zentralpräsident


Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten